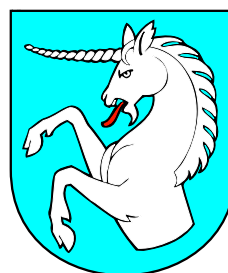


Zweckverband ARA Andelfingen

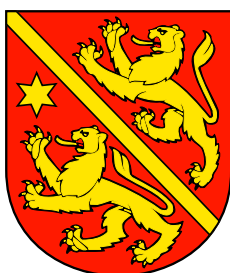
Verbandsgemeinden



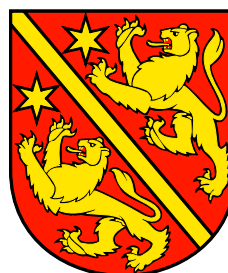
Adlikon



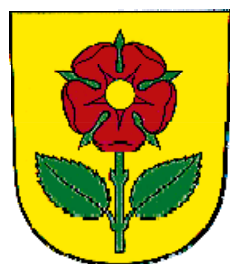
Humlikon



Andelfingen



Kleinandelfingen



Henggart

Zweckverbandsvertrag

Vom 2. September 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Bekanntmachung	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2. Die Initiative	6
Art. 11 Gegenstand	6
Art. 12 Zustandekommen	6
Art. 13 Einreichung und Beschlussfassung	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4. Die ARA-Kommission	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Amtsdauer	7
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 19 Aufgabendelegation	8
Art. 20 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 21 Beschlussfassung	8
Art. 22 Protokoll	8
Art. 23 Unterschriften	8
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24 Zusammensetzung	9
Art. 25 Aufgaben	9
2.6. Finanzkompetenzen	9
Art. 26 Kompetenzentabelle	9
3. Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 27 Betriebsleiter und Mitarbeiter	10
Art. 28 Aktuar und Rechnungsführer	10
Art. 29 Anstellungsbedingungen	10
Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen	10

4. Bau und Betrieb der Anlagen.....	10
Art. 31 Erstellen gemeinsamer Anlagen	10
Art. 32 Kostenteiler ARA	10
Art. 33 Kostenteiler Grüngutsammelstelle	11
Art. 34 Massgebende Einwohnerwerte	11
Art. 35 Eigentumsverhältnisse	11
5. Verbandshaushalt	12
Art. 36 Finanzhaushalt	12
Art. 37 Buchführungsart	12
Art. 38 Kostenverleger.....	12
Art. 39 Vorschüsse	12
Art. 40 Eigentum	12
6. Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 41 Aufsicht	12
Art. 42 Haftung.....	12
Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
7. Austritt, Auflösung	13
Art. 44 Austritt	13
Art. 45 Auflösung.....	13
8. Schlussbestimmungen	13
Art. 46 Aufhebung bisheriger Vertrag.....	13
Art. 47 Inkrafttreten.....	13
Art. 48 Genehmigung.....	14
Anhang	15

Um die Lesbarkeit des Vertrags zu verbessern wurde konsequent die männliche Form angewendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen damit auch gemeint.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen bilden unter dem Namen „**Zweckverband ARA¹ Andelfingen**“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (Verband) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Andelfingen.

Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt und unterhält in Andelfingen nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz:

- a) eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden;
- b) die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) erforderlichen Hauptsammelkanäle und Regenüberlaufbauwerke gemäss Verbands-GEP²;
- c) allfällig notwendige Anlagen für die Bearbeitung des anfallenden Klärschlammes;
- d) eine Grüngutsammelstelle für die Verbandsgemeinden. In dieser wird das Grüngut gesetzeskonform sowie ökonomisch und ökologisch vertretbar verwertet. Der dabei entstehende Kompost wird der Bevölkerung abgegeben.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

¹ ARA = Abwasserreinigungsanlage

² GEP = Genereller Entwässerungsplan Verband, „Technischer Bericht mit hydraulischen Berechnungen und Zuteilungstabellen“ sowie „Zustands- und Belastungsplan (gleichzeitig Übersichtsplan)“, beide von Hofmann Stegmann + Partner vom 31.10.2007 bzw. dem jeweils überarbeiteten Verbands-GEP.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**2.2.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieses Verbandsvertrags und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Titel 2.6.

2.2.2. Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung dieses Verbandsvertrags und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung und Beschlussfassung

Die Initiative ist dem ARA-Präsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Kommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat der Sitzgemeinde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Bei Initiativen zu Sachgeschäften beschliessen die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes über die Initiative an der Urne.

Bei Initiativen zur Änderung dieses Verbandsvertrags sowie zur Auflösung des Verbandes richtet sich das Beschlussverfahren nach Art. 15 Abs. 2 (Beschluss der Gemeindeversammlungen).

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

In den einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

a) Gemeindeversammlung

1. die Änderung dieses Verbandsvertrags (Ausnahmen siehe Art. 10, Zf. 2);
2. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes;

b) Gemeinderäte

5. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 26;
6. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die ARA-Kommission;
7. die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
8. die Abnahme von Bauabrechnungen;
9. die Festlegung der Entschädigung der ARA-Kommission.

Art. 15 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen dieses Verbandsvertrags, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung von Teilen dieses Verbandsvertrags bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Die ARA-Kommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die ARA-Kommission besteht aus je einem Vertreter aus dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde. Sie konstituiert sich selbst.

Der ARA-Kommission sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Aktuar
2. Der Betriebsleiter
3. Der Rechnungsführer (nach Bedarf, siehe Art. 27)

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissions- und Ersatzmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die ARA-Kommission hat die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. Erstellen der Finanzplanung für die nächsten vier Jahre;
3. Die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 15. September;
4. Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
5. Beschlussfassung über laufende Betriebsausgaben die im Voranschlag enthalten sind;
6. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 26;
7. Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche den Betrieb der ARA Andelfingen beeinträchtigen;
8. Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes;

9. den Abschluss von Verträgen mit anderen ARA und Entsorgern von Klärschlamm;
10. Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers, der jeweiligen Stellvertreter und Festsetzung derer Entschädigungen;
11. die Anstellung des Betriebsleiters, von Mitarbeitern und die Festsetzung der Besoldungen gemäss kantonalem Lohnreglement;
12. Die Ernennung der Verbands-Ingenieure.

Art. 19 Aufgabendelegation

Die ARA-Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

Die ARA-Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 22 Protokoll

Über die Verhandlungen der ARA-Kommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 23 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für die ARA-Kommission führen der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Die ARA-Kommission regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK derjenigen Gemeinde, in welcher die Rechnung geführt wird. Sie wird auf Amtsdauer der Gemeindebehörden durch die ARA-Kommission bestimmt.

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der RPK richten sich nach den kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

2.6. Finanzkompetenzen

Art. 26 Kompetenzentabelle

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der ARA-Kommission werden wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an der Urne Art. 10 Zf. 3	Verbands- gemeinden Art. 14 Zf. 5	ARA-Kommission Art. 18 Zf. 6
1. Neue Ausgaben, im Voranschlag enthalten:			
- einmalig	über 1'000'000	über 200'000 bis 1'000'000	bis 200'000
- jährlich wiederkehrend	über 200'000	über 50'000 bis 200'000	bis 50'000
2. Zusatzkredite und neue Aufgaben, im Voranschlag nicht enthalten:			
- einmalig (bis maximal pro Jahr)		über 20'000 bis 100'000 (200'000)	bis 20'000 ³ (50'000) ³
- jährlich wiederkehrend (bis jährlich maximal)		über 5'000 bis 50'000 (100'000)	bis 5'000 ³ (10'000) ³
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

³ Ausnahme Art.18 Zf. 7

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 27 Betriebsleiter und Mitarbeiter

Der Betriebsleiter und allfällige Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen und den von der ARA-Kommission erteilten Dienstanweisungen, Betriebsvorschriften und Pflichtenheften. Der Betriebsleiter ist dem Präsidenten unterstellt. Er darf nicht der ARA-Kommission angehören. Er nimmt jedoch an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aktuar und Rechnungsführer

Aktuar und Rechnungsführer erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die beiden Aufgaben können auch in Personalunion geführt werden. Sie dürfen nicht der ARA-Kommission angehören. Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Rechnungsführer nimmt an den Sitzungen nur auf Einladung hin teil.

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 31 Erstellen gemeinsamer Anlagen

Der Bau von gemeinsamen Anlagen erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden resp. von der ARA-Kommission genehmigten Projekte und bewilligten Kredite, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionsvorschriften.

Art. 32 Kostenteiler ARA

1. Betriebskosten

Die Betriebskosten (Laufende Kosten für die ARA und die Verbandskanäle sowie die Regenbecken und Regenüberläufe inkl. aller dazu notwendigen Anlagen zur Klärschlammbehandlung) die Investitionskosten für Sanierungen und Ersatzbeschaffungen werden nach Massgabe der Einwohnerwerte (EW) gemäss Art. 34 von den Verbandsgemeinden getragen.

2. Investitionskosten für den Ausbau bis 2030

Die Investitionskosten für Kapazitätserweiterungen und Neubauten werden gerechnet auf der Basis des von den Gemeinderäten gemeldeten, abzudeckenden

Bedarfs bis ins Jahr 2030, abzüglich der schon beim Ausbau 1992 geleisteten Investitionen. Auf dieser Basis werden auch die Akontozahlungen und die Schlussabrechnungen geleistet.

3. Nachträgliche Ausgleichszahlungen für den Ausbau bis 2030

Ende des 5., des 10. und des 15. Jahres nach Genehmigung der Bauabrechnung „Projekt Ausbau ARA geschätzte Einwohner im Jahr 2030“ werden die Investitionskosten wieder überprüft und ausgeglichen. Dabei kommen die Einwohnerzahlen am Ende dieser Perioden (5/10/15 Jahre) zur Anwendung. Es finden jeweils Ausgleichszahlungen unter den Vertragsgemeinden statt. (Berechnung s. Anhang)

Art. 33 Kostenteiler Grüngutsammelstelle

1. Betriebskosten und Unterhalt

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden unter den Gemeinden aufgrund der angelieferten Grüngutmenge aufgeteilt. Massgebend ist die im 3-Jahres-Durchschnitt angelieferte Menge.

2. Investitionskosten

Die Finanzkompetenzen richten sich nach Art. 26.

Art. 34 Massgebende Einwohnerwerte

Es gilt die Formel: $EW = E + EGW^4$

Die massgebenden Einwohnerwerte (EW) richten demzufolge sich nach:

- den Einwohnerzahlen (E) per 31. Dezember des aktuellsten Statistischen Jahrbuchs des Kantons Zürich. Die Einwohnerzahlen sind dabei wie folgt zu Berücksichtigen:

Adlikon	ohne Ortsteil Niederwil
Andelfingen	ganzes Gemeindegebiet
Henggart	ganzes Gemeindegebiet
Humlikon	ganzes Gemeindegebiet
Kleinandelfingen	ohne Ortsteile Oerlingen und Alten (bis zum Anschluss des Ortsteils Alten)

- den Einwohnergleichwerten (EGW) von Industrie und Gewerbe nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Die ARA-Kommission legt fest, wann und wie die Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen sind.

Art. 35 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen gemäss dem Verbands-GEP gehören dem ARA-Verband.

⁴ EW = Einwohnerwert, E = Einwohnerzahl, EGW = Einwohnergleichwerte aus Industrie und Gewerbe.

5. Verbandshaushalt

Art. 36 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Kostenverleger

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden nach Kostenteiler gemäss Art. 34 auf die Verbandsgemeinden verlegt.

Ein allfälliger Überschuss wird nach den gleichen Schlüsseln verteilt.

Art. 39 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

Art. 40 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen, Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung

Art. 44 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinden abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 45 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich, wenn die Abwasserentsorgung aller Partner anderweitig sichergestellt ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für die Betriebskosten gemäss Art. 31 Zf. 1.

8. Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung bisheriger Vertrag

Der bisherige Zweckverbandsvertrag, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1023 vom 12. April 1995 und Nr. 2435 vom 12. August 1992 genehmigt wurde, wird mit der Genehmigung dieses Vertrages durch den Regierungsrat aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die ARA-Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 48 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt:

Adlikon,	Der Präsident:	Der Schreiberin:
----------	----------------	------------------

G. Sigg	C. Flum
---------	---------

Andelfingen,	Der Präsident:	Der Schreiber:
--------------	----------------	----------------

U. Frauenfelder:	W. Stäheli
------------------	------------

Henggart,	Der Präsident:	Der Schreiber:
-----------	----------------	----------------

J. Walser	P. Ringer
-----------	-----------

Humlikon,	Der Präsident:	Der Schreiber:
-----------	----------------	----------------

H. Vogt	St. Tschachtli
---------	----------------

Kleinandelfingen,	Der Präsident:	Der Schreiber:
-------------------	----------------	----------------

P. May	W. Stolz
--------	----------

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.:

Vom:

Anhang

Berechnung der Schluss- und Ausgleichszahlungen

	Total ARA	davon: Adlikon	Andelfingen	Henggart	Humlikon	Kl. Andelf.
Finanziertes Ausbauziel inkl. Gewerbe und Industrie	6'000	521	2'061	1'777	475	1'166
Anteil ARA alt in %	100.00	8.68	34.35	29.62	7.92	19.43
2008 bestellte Ausbau- grösse EW per 2030	8'640	480	2'300	3'000	630	2'230
Ausbauziel EW 2030 inkl. Gewerbe und Industrie	10'695	565	3'073	3'473	678	2'906
Einzukaufende Optionen ⁵	10'000	528	2'873	3'248	634	2'717
Investitionen Planung in %	100.00	1.88	23.12	35.33	4.76	34.91
Investitionen Ersatz in %	100.00	7.05	29.30	32.90	7.40	23.35
Investition Ausbau in %	100.00	0.18	20.31	36.76	3.97	38.78
Investition in CHF (Mio) ⁶						
Anteil ARA neu in %	100.00	5.28	28.73	32.48	6.34	27.17
Lineare Interpolation EW Einwohner nach 5 Jahren	6'415	426	1'852	2'141	478	1'518
EW in %	100.00					
Abweichungen Anteil in %	0.00					
Investitionsausgleich CHF	0					
Neuer Anteil ARA in %	100.00					
Lineare Interpolation EW Einwohner nach 10 Jahren	7'158	444	2'002	2'427	529	1'756
EW in %	100.00					
Abweichungen in %	0.00					
Investitionsausgleich CHF	0					
Anteil ARA in %	100.00					
Lineare Interpolation EW Einwohner nach 15 Jahren	7'899	462	2'151	2'714	579	1'993
EW in %	100.00					
Abweichungen in %	0.00					
Investitionsausgleich CHF	0					
Anteil ARA in %	100.00					

⁵ Erläutert am Beispiel Adlikon: Adlikon baut aus auf 528 Anteile, hat schon 521 finanziert, muss also neu 7 Anteile zukaufen, das entspricht 0.18% der Ausbauinvestitionen.

⁶ Die Investitionen pro Gemeinde und Gesamtheit können erst nach der Bauabrechnung eingetragen werden.